

The logo features the letters 'KPMG' in a bold, italicized, sans-serif font. The letters are white with a thin black outline. They are positioned in front of a solid black rectangular background. This background is divided into four equal-width vertical sections by thin white lines, creating a grid-like structure behind the text.

KPMG

IFRS – Ein Update

Lokale Gruppe DAV Hannover

16.12.2003

Stefan Engländer

IFRS – Warum?

Gründe zur Anwendung von IFRS (oder US-GAAP) durch deutsche (Versicherungs-) Unternehmen:

- Pflicht durch nationale Vorschriften einer ausländischen Muttergesellschaft
- Eigene Notierung an ausländischer Börse (z.B. NYSE) als Zugang zu ausländischem Kapitalmarkt bzw. zur Ermöglichung von Stock Plans für US-Mitarbeiter
- Erreichen internationaler Vergleichbarkeit (z.B. durch IAS) zur verbesserten internationalen Kapitalaufnahme
- Erfolgsorientierteren Rechnungslegungsansatz für internes Controlling (z.B. Embedded Value)

Die vergangene und zukünftige Entwicklung

Vor 1998 Anwendung von US-GAAP ausschließlich durch Tochtergesellschaften von US-Gruppen für ausländischen Konzernabschluss (nicht befreiend)

1998 bis 2004 freiwillig befreiender IAS- oder US-GAAP-Konzernabschluss des KapAEG, IAS bedeutet hier Lückenfüllung mit US-GAAP

Ab 2005 Pflicht für kapitalmarktorientierte Konzerne den Konzernabschluß nach IFRS aufzustellen, IFRS mit Zwischenlösung für Versicherungsverträge (Fortsetzung bisheriger Verfahren)

Die EU-Verordnung

Verordnung (EG) 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die **Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards**

(in Kraft seit dem 11.9.2002 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU L243, S. 1)

Artikel 4: Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, stellen Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedsstaates unterliegen, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards auf, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 übernommen wurden, wenn am jeweiligen Bilanzstichtag ihre Wertpapiere in einem beliebigen Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen zugelassen sind.

Die EU-Verordnung

Verordnung (EG) 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die **Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards**

Eine Verordnung der EU ist in der ganzen EU unmittelbar geltendes Recht (im Unterschied zu einer Richtlinie). Es bedarf keiner Umsetzung mehr in nationales Recht.

Artikel 4: Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, stellen Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedsstaates unterliegen, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards auf, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 übernommen wurden, wenn am jeweiligen Bilanzstichtag ihre Wertpapiere in einem beliebigen Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen zugelassen sind.

Die EU-Verordnung

Dies bedeutet: Die EU erkennt die IFRS (IAS) an. Allerdings wird aus formalrechtlichen Gründen – Beschlüsse eines privaten Gremiums (Rechtsform des IASB) können nicht unmittelbar europäisches Gemeinschaftsrecht werden – ein EU-Anerkennungsprozeß vorgeschaltet, den jede IAS-Vorschrift durchlaufen muß, bis sie in der EU bindend wird.

Hierzu wurde das Accounting Regulatory Committee (ARG) geschaffen, daß von dem ebenso geschaffenen European Financial Accounting Advisory Group (EFRAG) beraten wird. Hier gibt es auch einen Versicherungsbeirat.

Die EU-Verordnung

Zur Gültigkeit in der EU muss jeder IASB-Standard von EFRAG akzeptiert werden (endorsement)

Standards, die nicht akzeptiert werden gelten nicht!

IAS 32 und IAS 39 (Behandlung von Kapitalanlagen) ist schon durchgefallen! Völlig unklar, wie Kapitalanlagen ab 2005 unter IFRS bewertet werden sollen (vermutlich gelten sie indirekt, da das akzeptierte IAS 1 entsprechende Vorgaben für die Lückenfüllung macht).

Die EU-Verordnung

IASB-Standards gelten nicht in der englischen Originalfassung (in der sie eigentlich verbindlich sind), sondern in der Übersetzung der jeweiligen Landessprache!

Daher Übersetzungen in alle EU-Sprachen

Übersetzungen beinhalten stets kleine (oder große) Unterschiede in der Bedeutung des Ergebnisses.

Die EU-Verordnung

Referentenentwurf zum BilReG (Bilanzrechtsreformgesetz):

Konzernabschluß kapitalmarktorientierter Unternehmen:

IFRS (Art. 4 VO (EG) 1606/2002)

Konzernabschluß anderer Unternehmen:

HGB, alternativ befreiend IFRS (§ 315 a I HGB n.F.)

Einzelabschluß aller Unternehmen, auch VVaG, örVU:

HGB und dazu freiwillig IFRS (VU: § 341 I IV 1. HGB n.F.)

(kein Ersatz für HGB, da dieser auch der

Ausschüttungsbemessung und der Besteuerung dient)

Große Kapitalgesellschaften: Offenlegung im

Bundesanzeiger in Form IFRS-Abschluss erlaubt

(§ 325 IIa HGB n.F.)

Die EU-Verordnung

D.h.: Alle börsennotierten (und andere kapitalmarktorientierte, d.h. z.B. über andere gehandelte Papiere finanzierte) Konzerne müssen ab dem 1.1.2005 ihren Konzernabschluß nach IAS machen.

Hierzu werden Vorjahreszahlen und damit die Endbilanz zum 31.12.2003 benötigt.

Die EU-Verordnung

Zukünftig kann durch Solvency II, möglicherweise auf IFRS basierend, durchaus auch für alle VU die Pflicht entstehen, auch einen IFRS-Einzelabschluss zu erstellen.

Es ist völlig unklar, was langfristig die Basis der Steuerbilanz sein wird.

Die Übergangslösung

Das IASB bereitet eine Übergangslösung in Form eines IFRS für Versicherungsverträge Phase I vor, im Juli wurde ein Exposure Draft (ED, Diskussionsentwurf) veröffentlicht.

ED wurde für drei Monate zur Diskussion gestellt. Es wurden über 130 Kommentare abgegeben, so von der DAV, der IAA, dem DRSC, KPMG, der EFRAG, die auf der Internetseite des IASB veröffentlicht wurden. Seitdem diskutiert das IASB über den endgültigen Standard. Dieser soll Ende März 2004 verabschiedet werden, gültig ab 1.1.2005, rechtzeitig zur EU-Einführung von IAS.

Inhaltsübersicht

Das ED behandelt:

- Scope, Definition eines Versicherungsvertrages
- Eingebettete Derivative
- Entbündelung von Kapitalisierung und Versicherung
- Ausnahme von IAS 8, Fortführung der bisherigen Accounting Policy mit Einschränkungen
- Loss Recognition Test
- Änderungen der Accounting Policy
- Rückversicherung
- Bestandserwerb
- Überschussbeteiligung
- Anhangangaben

Scope

Das (geplante) IFRS ist anzuwenden auf:

- Versicherungsverträge (einschl. Rückversicherung) beim Versicherer
- Rückversicherungsverträge beim Zedenten
- Finanzinstrumente mit Überschussbeteiligung

Nicht aber auf anderes beim Versicherer, wie Kapitalanlagen, Pensionsrückstellungen, etc. und nicht auf die Behandlung der Versicherungsverträge beim VN

Definition eines Versicherungsvertrages

Versicherungsvertrag:

A contract under which one party (the **insurer**) accepts significant **insurance risk** by agreeing with another party (the **policyholder**) to compensate the policyholder or other beneficiary if a specified uncertain future event (the **insured event**) adversely affects the policyholder or other beneficiary.

Definition eines Versicherungsvertrages

Ein Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko übernimmt indem sie mit einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) vereinbart, dem Versicherungsnehmer oder einem anderen Begünstigten eine Erstattung zu leisten, wenn ein spezifiziertes unsicheres zukünftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer oder einen anderen Begünstigten nachteilig betrifft.

Definition des Vertrages

A contract is “an agreement between two or more parties that has clear economic consequences that the parties have little, if any, discretion to avoid, usually because the agreement is enforceable at law.” (IAS32.6)

Ein Vertrag ist “eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Vertragspartnern, die eindeutige wirtschaftliche Konsequenzen hat, die von den einzelnen Vertragspartnern nach eigenem Ermessen kaum oder überhaupt nicht zu vermeiden sind, weil die Vereinbarung für gewöhnlich im Rechtsweg durchsetzbar ist.” (offizielle deutsche Übersetzung)

Definition des Vertrages

Substance over Form (wirtschaftlicher Gehalt vor rechtlicher Gestaltung):

Entscheidend sind die wirtschaftlichen Beziehungen, nicht die rechtlichen Grenzen eines Vertrages, d.h. mehrere rechtliche Verträge können einen Vertrag i.S.d. IAS bilden, aber auch ein rechtlicher Vertrag kann in mehrere Verträge i.S.d. IAS aufzuspalten sein.

Definition des Vertrages

Dies bedeutet:

Bündelungen von Kapitalisierungsverträgen und Versicherungsverträgen, bei denen beide wirtschaftlichen Verhältnisse klar trennbar sind, sind zwei Verträge i.S.d. IAS, für die die Versicherungseigenschaft getrennt zu festzustellen ist.

Künstliche Aufspaltungen eines Kapitalisierungsvertrages in zwei Versicherungsverträge mit negativ korreliertem Risiko sind i.S.d. IAS ein Vertrag. ED sieht alle Verträge mit einem VN als ein Vertrag.

Signifikantes Versicherungsrisiko

Versicherungsrisiko ist das durch das Leistungsversprechen bei Eintritt qualifizierender versicherter Ereignisse entstehende Abweichungsrisiko.

Das IASB grenzt Versicherungsrisiko von Finanzrisiken und anderen Risiken ab, die in Abweichungsrisiken von Marktindices, in Kosten- oder Optionsrisiken bestehen. Versicherungsrisiken sind Abweichungsrisiken von kundenspezifischen Werten, die auf den Kunden nachteilig wirken.

Signifikantes Versicherungsrisiko

Entscheidend ist der Begriff des „signifikanten“ Versicherungsrisikos.

Versicherungsrisiko ist signifikant, wenn es ökonomisch relevant ist. Wie dies endgültig ausgestaltet wird, ist noch nicht klar.

Die Definition soll aber sehr großzügig sein und alles umfassen, was theoretisch einer besonderen Behandlung, auch in Phase II bedarf.

Signifikantes Versicherungsrisiko

Hierbei wird zwischen Eintrittswahrscheinlichkeit und Effekt eines Schadens unterschieden.

Beide sind getrennt zu betrachten, d.h. ein kleine aber relevanter Schadeneintrittswahrscheinlichkeit qualifiziert auch in Kombination mit einem kleinen aber signifikanten Effekt als Versicherung.

Signifikantes Versicherungsrisiko

Ein Versicherungsrisiko ist dann signifikant, wenn es aus Rechnungslegungssicht relevant ist.

Relevant ist sie, wenn sie eine für den Nutzer nützliche Information darstellt.

Veränderungen des Versicherungsrisikos

Ist bei Vertragsabschluss absehbar, dass das Versicherungsrisiko einmal signifikant werden wird (z.B. durch Verschwinden von Zinseffekten), ist der Vertrag ab Beginn ein Versicherungsvertrag.

Wird das Versicherungsrisiko eines bislang als Versicherungsvertrag klassifizierten Vertrages insignifikant, bleibt er Versicherungsvertrag.

Embedded Derivatives

Nach IAS39 müssen eingebettete Derivate, die selbst keine Versicherungen sind oder nicht eng auf die Versicherung bezogen sind, separiert mit dem Fair Value angesetzt werden, falls nicht schon der Vertrag selbst zum Fair Value angesetzt wird (z.B. wie in der fondsgebundenen LV).

Soweit die Höhe von Rückkaufswerten bei Abschluss fixiert ist, wird für die Rückkaufsoption eine solche Separierung nicht gefordert.

Embedded Derivatives

Es ist noch nicht klar, welche Vertragsteile neben der Stornooption als Embedded Derivative zählen könnten.

Nach heutiger Sicht des IASB sind auch Ablaufleistungen, allerdings keine Leibrenten, keine Versicherungen und daher Embedded Derivatives.

Entbündelung

Soweit nach Substance over Form ein rechtlicher Vertrag wirtschaftlich in zwei trennbare Verhältnisse zerfällt, sind sie getrennt zu bilanzieren.

Typisches Kriterium: Die beiden Verhältnisse sind so gestaltet, dass man sie auch getrennt verkaufen könnte, weil sie nicht voneinander abhängen.

Ein reiner Sparteil ist dann nach IAS39 zu bilanzieren, nur der Versicherungsteil fällt unter das IFRS Versicherungen.

Entbündelung

Das ED sieht dies nicht so streng:

Ist der Zahlungsstrom des Kapitalanlageteils unabhängig vom Versicherungsteil (aber nicht unbedingt umgekehrt)

UND

wird die Rückzahlungspflicht der Einlage des Kapitalanlageteils in der verwendeten Rechnungslegung nicht in **ANSATZ** gebracht, ist zu entbündeln.

Ausnahme von IAS8

Das IASB überarbeitet derzeit IAS1 und IAS8.

Regeln für fehlende Standards (IAS1.22) werden nach IAS8 verschoben.

Versicherungsverträge werden grundsätzlich von diesen Regeln ausgenommen.

Ohne nähere Prüfung darf die Accounting Policy, die vor Einführung von IFRS für Versicherungsverträge verwendet wurde (also am 31.12.2004) auch bis auf weiteres in IFRS-Abschlüssen weiterverwendet werden.

Ausnahme von IAS8

Damit darf die bisherige Bilanzierungsmethodik für Versicherungsverträge auch dann weiterverwendet werden, wenn ihre Übereinstimmung mit dem IFRS-Framework zweifelhaft ist.

Es ist also entscheidend, welche Bilanzierungsmethodik am 31.12.2004 verwendet wurde.

Unternehmen (Konzerne), die dann Versicherungsverträge nach HGB bilanzieren, müssen dies fortführen. Wird nach US-GAAP bilanziert, ist dies fortzuführen.

Ausnahme von IAS8

Ausnahmen:

- Keine Verbindlichkeiten sind Katastrophen- und Schwankungsrückstellungen, soweit sie auf zukünftige Verträge entfallen
- Loss Recognition Test ist vorgeschrieben
- Versicherungsverpflichtungen sind auszuweisen, bis alle Ansprüche erloschen sind
- Keine Saldierung von aktivem und passivem Geschäft (kein Netto-Ausweis)

Loss Recognition Test

Zu jedem Bilanzstichtag ist die Angemessenheit des Buchwertes des Vertrages zu überprüfen.

Soweit die bisherige Accounting Policy einen Loss Recognition Test vorsieht, bei dem mindestens der erwartete Netto-Zahlungsstrom angesetzt wird, kann dieser verwendet werden.

Ansonsten ist mindestens der Wert als Verbindlichkeit anzusetzen, als wäre IAS37 anzuwenden.

Loss Recognition Test

Für Deutschland unproblematisch:

HGB verlangt nach dem Vorsichtsprinzip die Bildung einer Drohverlustrückstellung, wenn die Deckungsrückstellung schon nach dem Vorsichtsniveau des HGB nicht mehr ausreichend ist.

US-GAAP schreibt einen Loss Recognition Test auf Basis des Erwartungswertes vor – gerade noch ausreichend (Mindestanforderung wurde genauso gewählt, dass US-GAAP noch erlaubt ist).

Änderungen der bisherigen Accounting Policy

Bei jeder nachfolgenden Änderung der Accounting Policy sind die Kriterien des (neuen) IAS8 anzuwenden:

Die neuen Ergebnisse müssen

- verständlicher
- relevanter für die Entscheidungen des Nutzers
- verlässlicher und
- vergleichbarer

sein als bisher (aber nicht perfekt).

Änderungen der bisherigen Accounting Policy

Nicht zulässig ist eine Änderung hin zu

- nicht diskontierten (Schaden-) Rückstellungen
- übermäßiger Vorsicht
- Berücksichtigung zukünftiger Kapitalerträge als Rechenzins
- Berücksichtigung zukünftiger Kapitalanlageverwaltungszuschläge über dem Fair Value
- Verwendung uneinheitlicher Accounting Policy in einer Gruppe

Derartige laufende Praxis darf aber fortgeführt werden.

Änderungen der bisherigen Accounting Policy

Ausnahmen kann es geben, wenn auf ein insgesamt vorzuziehendes Gesamtsystem umgestiegen wird. Wird hiermit z.B. eine deutliche Verbesserung erreicht, auch wenn vielleicht (wie im Fall von HGB) ein überkonservativer, aber am Markt orientierter Zins, durch einen aktuelleren, aber am erwarteten Ergebnis orientierten Zins (wie im Fall US-GAAP) ersetzt, kann dies erlaubt sein.

Änderungen der bisherigen Accounting Policy

Dies bedeutet:

Ein Versicherer ist an seine Accounting Policy am 31.12.2004 gebunden, es sei denn er ändert sie i.S.d. IFRS zum besseren.

Nachfolgende Änderungen von HGB bzw. US-GAAP, die dem nicht entsprechen, dürfen nicht ohne Prüfung i.S.v. IFRS vollzogen werden.

Es kann aber jederzeit unternehmensindividuell von HGB oder US-GAAP abgewichen werden, soweit dies eine Verbesserung i.S.d. IFRS darstellt.

Änderungen der bisherigen Accounting Policy

Insbesondere:

Ein Unternehmen, dass am 31.12.2004 US-GAAP verwendet, darf nicht danach HGB verwenden.

Rückversicherung

Das IASB bestimmt folgende Regeln zusätzlich zu den schon erwähnten zur Vermeidung von unvorsichtigem Ausweis von Finanzrückversicherung:

Soweit bei Abschluss einer Rückversicherung es zu einem Gewinn kommt, ist dieser im Anhang zu erläutern.

Bestandserwerb

Auch Versicherungsverträge unterliegen den Vorschriften, erworbenes Vermögen oder erworbene Schulden zum Fair Value zu bewerten (zukünftiges IFRS Business Combinations).

Allerdings darf dieser Fair Value (wie in US-GAAP) in den „normalen Wert“ des Vertrages nach normaler Accounting Policy und den Rest zum Fair Value aufgespalten werden (häufig VOBA Value of Business Acquired oder PVFP Present Value of Future Profits genannt).

Bestandserwerb

Dieser PVFP darf aber nicht den Wert der Kundenbeziehung oder für Vertragsverlängerungen beinhalten.

Die Berechnung und Abschreibung dieses PVFP soll nach bisheriger Accounting Policy erfolgen und ist insofern von IAS36 und 38 ausgenommen.

Überschussbeteiligung

Das ED verwendet den Begriff „discretionary participating feature“:

- Ein vertragliches Recht, zusätzlich zu den garantierten Leistungen weitere Leistungen zu erhalten,
- die im Vergleich zu den Gesamtleistungen signifikant sind,
- deren Betrag oder Zahlungstermin im Ermessen des Versicherers liegt und
- die auf dem Erfolg einer spezifizierten Gruppe von Verträgen oder eines Vertragstyps, den realisierten und/oder unrealisierten Gewinnen eines spezifizierten Kapitalanlagenstocks oder dem Gesamtergebnis des Versicherers basieren.

Überschussbeteiligung

Der Begriff entstammt angelsächsischem Rechtsdenken. Kontinentaleuropäisches Recht wurde trotz Hinweis ignoriert.

Nach kontinentaleuropäischem Recht ist eine solche Konstruktion kaum denkbar. Sie bedarf daher einer Interpretation, da sich das IASB offensichtlich außerstande sah, kontinentaleuropäische Vertragskonstruktionen zu verstehen.

Überschussbeteiligung

Die Definition ist nach kontinentaleuropäischer Sicht widersprüchlich: Entweder beruht ein vertragliches Versprechen auf dem Unternehmenserfolg oder das Versprechen ist nur dem Grunde nach erfolgt, die Höhe liegt im Ermessen des Unternehmens. Daher wird „Ermessen“ mit „Recht zur Feststellung“ interpretiert.

Nach dieser Interpretation ist die deutsche Überschussbeteiligung eine solche „discretionary participating feature“.

Überschussbeteiligung

Nach dem ED muss der Unterschied zwischen dem Überschuss nach HGB und nach IAS sofort nach Unternehmens- und Versicherungsnehmeranteil aufgeteilt werden, Vorgaben dazu werden nicht gemacht.

Letzterer ist als Verbindlichkeit auszuweisen (latente RfB).

Wichtig: Auch Investmentverträge mit Überschussbeteiligung fallen unter das IFRS Versicherungen und alle seine Vorschriften!

Anhangangaben

Hauptzweck der Phase I ist es, wenigstens – bei Beibehaltung der bisherigen Praxis – angemessene Anhangangaben vorzuschreiben.

Zwei Berichtsgruppen sind vorgesehen:

- Erläuterung der berichteten Beträge
- Betrag, Fälligkeit und Unsicherheit der Zahlungsströme

Erläuterung der berichteten Beträge

Erläuterung der berichteten Beträge

- Erläuterung der verwendeten Accounting Policy
- Angabe aller wesentlichen Beträge aus Bilanz und GuV
- Angabe, wie die technischen Annahmen bestimmt wurden und soweit möglich Angabe der Annahmen selbst
- Ggf. Effekt von Änderungen der Annahmen
- Angabe der Veränderungen der Bilanzposten (beinhaltend Auflösungen von Reserven, Neubildung von Reserven, jeweils auf *einzelvertraglicher* Basis)

Erläuterung der berichteten Beträge

Die Beschreibung der Methoden zur Bestimmung der Annahmen wird sehr aufwändig sein.

Konkrete Angaben werden meist nur sehr allgemein sein (z.B. verwendeter Diskontierungszins zwischen 2 und 8 %).

Bewegung Deckungsrückstellung zu trennen nach Neugeschäft (Neubildung) und zusätzliche Sparbeiträge, abgehendes Risikobeiträge und Kostenzuschläge, abgehendes Geschäft

Betrag, Fälligkeit und Unsicherheit der Zahlungsströme

Ziel: Investoren sollen die Risikoexposition des Versicherers verstehen und durch die Brille des Managements sehen, zusätzlich sollen das Risikomanagement verdeutlicht werden.

Betrag, Fälligkeit und Unsicherheit der Zahlungsströme

- Angaben zu Zielen und Methoden des Risikomanagements
- Inhalt und Bedingungen der wesentlichen Verträge
- Sensitivität der Ergebnisse bzgl. wesentlicher Annahmen
- Signifikante Risikokonzentrationen (Kumul)
- Vergleich Schadenergebnis mit Erwartung
Abwicklungsdreiecke für Schadenrückstellungen bis 10 Jahre zurück, entsprechend Länge Abwicklung
- Angaben zu Zins- und Kreditrisiko entsprechend IAS32
- Angaben zu Zins- und Marktrisiken von nicht zum Fair Value ausgewiesenen Embedded Derivatives

Betrag, Fälligkeit und Unsicherheit der Zahlungsströme

Bestand darf in grobe Klassen aufgeteilt werden

Underwriting-Verfahren soll erläutert werden

Interne Risikomodelle, samt Erläuterung

Grundsätze der Rückversicherungsnahme

Interner Risikotransfer z.B. im Konzern

ALM-Techniken

Alternativer Risikotransfer

Aber Fragen wie Portefeuille-Größe und damit das Funktionieren des Risikoausgleichs interessieren nicht – das IASB hat bis heute nicht verstanden, was das ist.

Betrag, Fälligkeit und Unsicherheit der Zahlungsströme

Zu den Vertragsinformationen gehören auch die Regeln zur Überschussbeteiligung. Diese sind offen zu legen, auch das Ausmaß an Ermessen. Die daraus möglicherweise resultierenden juristischen Probleme müssen noch diskutiert werden.

Die zukünftigen Netto-Zahlungsströme aus den bestehenden Verträgen sind für die nächsten fünf Jahre pro Jahr, danach in Summe anzugeben, dazu Angaben, wie sich die ändern würden, wenn alle VN kündigen, und den effektiven Zinssatz in der Deckungsrückstellung dazu.

Betrag, Fälligkeit und Unsicherheit der Zahlungsströme

Natürlich ist auch darüber zu berichten, dass alle Angaben – wie immer bei Aktuaren – ohne jede Gewähr auf Richtigkeit sind.

Hierbei ist sowohl über den möglichen Schätzfehler als auch über den möglichen Abweichungsfehler der Realität von der fiktiven korrekten Schätzung zu informieren.

Die Erläuterungen zu den Anhangangaben dieser Art umfassen 9 Seiten.

Praktische Umsetzung

Für bereits nach IAS/US-GAAP berichtende Unternehmen nur Änderungen im Bereich Anhangangaben, können gravierend sein.

HGB-berichtende Konzerne müssen die Nicht-Technik auf IAS umstellen. Großer Aufwand für Anhangangaben.

Spätestens ab Anfang nächsten Jahres Vorbereitung erforderlich, wenn Details endgültig feststehen.

Praktische Umsetzung

Es wird erwartet, dass viele Konzerne freiwillig IAS-Abschlüsse erstellen und auch freiwillig Einzelabschlüsse erstellt werden.

Direkt nach Umstellung in 2005 wird für 2006 eine wesentliche Änderung von IFRS im Bereich Gestaltung der GuV erwartet.

Daher keine Zeit für „Finetuning“ später.

Phase II

Neuer Zeitplan für Phase II:

Wiederbeginn der Diskussion im Mai 2004 (ausführliche Schulung des IASB erwartet)

Mitte 2005 soll ein Exposure Draft fertig sein.

Mitte 2006 soll der IFRS verabschiedet werden,
anwendbar für Geschäftsjahre ab Mitte 2008, d.h.
normalerweise ab Geschäftsjahr 2009,
erste Veröffentlichung demnach Anfang 2010, aber es wird
die Anfangsbilanz zum 1.1.2008 benötigt.

Phase II

Vorläufige Sicht des IASB über Phase II im ED 5 beschrieben:

Fair Value in Form eines fortgeführten Entry Values, Mindestwert in Höhe des Rückkaufswertes, stets aktueller risikofreier Marktzins ...

Ergebnis: In Leben konservativer als HGB, wesentlich konservativer als US-GAAP, in Schaden durch Diskontierung und Bildung von Margen bei Schadenrückstellung jede gewünschte Vorsicht oder Unvorsicht aktuariell erreichbar. Aber vor allem: Höchst volatil!

The logo consists of a black horizontal bar divided into four equal segments by three vertical white lines. Below this bar, the letters 'KPMG' are written in a bold, italicized, white sans-serif font with a black outline. The letters are positioned such that they appear to be resting on or slightly overlapping the bottom edge of the black bar.

KPMG